Erläuterungen zur Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) per 1. Januar 2027

Im Gegensatz zur Reformierten Landeskirche Aargau muss im Kanton Solothurn jede Kirchgemeinde eine eigene Dienst- und Gehaltsordnung haben. Die Dienst- und Gehaltsordnung regelt alle Belange der Dienstverhältnisse und im Grundsatz müssen die gesetzlichen Vorgaben des Kantons Solothurn erfüllt sein.
Die Synode der Kantonalkirche Solothurn hat am 20. Juni 2026 beschlossen, §144 in der Kantonalen Kirchenordnung zu streichen. Per 1. Januar 2027 hat die Landeskirche Aargau Änderungen bezüglich Krankentaggeldversicherung beschlossen. Gleichzeitig erfolgen kleinere redaktionelle Änderungen seit der letzten Teilrevision per 1. Januar 2023. Das Amt für Gemeinden Solothurn (AGEM) hat weitere Präzisierungen und Empfehlungen für die Teilrevision in einer Vorprüfung der DGO angemerkt. Die Anpassung der DGO der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO per 1. Januar 2027 wird wie folgt vorgeschlagen:

Paragraf	**Titel**	**Text bisher (DGO vom 1.1.2023)**	**Text neu (DGO per 1.1.2027)**	**Kommentar**
§ 2	Zweck und Geltungsbereich	1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO («DGO KG ESO») regelt die Anstellungsbedingung der Mitarbeitenden (Beamte und Angestellte) der Kirchgemeinde Erlinsbach SO sowie der Behördenmitglieder. 2 Das angestellte Personal beinhaltet folgende Stellen: a) Kirchgemeindeschreiber bzw. Kirchgemeindeschreiberin (Aktuar bzw. Aktuarin); b) Kirchgemeindefinanzverwalter bzw. Kirchgemeindefinanzverwalterin. 3 Folgende Beamte sind auf Amtsdauer gewählt**:** a) Kirchgemeinderatspräsident bzw. Kirchgemeinderatspräsidentin; b) Kirchgemeinderatsvizepräsident bzw. Kirchgemeinderatsvizepräsidentin; c) Pfarrer oder Pfarrerin.	1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO («DGO KG ESO») regelt das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden (Beamte und Angestellte) der Kirchgemeinde Erlinsbach SO sowie der Behördenmitglieder. 2 Aufgehoben. 3 Folgende Beamte sind auf Amtsdauer gewählt**:** a) Kirchgemeinderatspräsident bzw. Kirchgemeinderatspräsidentin; b) Kirchgemeinderatsvizepräsident bzw. Kirchgemeinderatsvizepräsidentin; c) Pfarrer oder Pfarrerin. 3bis Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere Personen mit Teilzeitpensen unter 30 % privatrechtlich angestellt.	Anpassungen des Amts für Gemeinden Solothurn, nachfolgend mit AGEM bezeichnet

		4 Sämtliche Behördenmitglieder haben das Amtsgelöbnis abzulegen. Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§ 116). 5 Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss und regelt die Entschädigungen und Spesen. 6 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.	4 Sämtliche Behördenmitglieder haben das Amtsgelöbnis abzulegen. Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§ 116). 5 Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss und regelt die Entschädigungen und Spesen. 6 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.	
§ 4 Absatz 1	Dienstverhältnis	1 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung der Reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO.	1 Das Dienstverhältnis richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung der Reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO.	Neuformulierung des AGEM
Titel 2.	Begründung des Dienstverhältnisses	Begründung des Anstellungverhältnisses	Begründung des Dienstverhältnisses	Anpassung gemäss §4
§ 5 Absatz 3	Ausschreibung	3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.	3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.	Präzisierung des AGEM
§ 7 Absatz 2	Wahl- oder Anstellungsbehörde	2 Der Urnenwahl unterliegen: a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates b) Kirchgemeinderatspräsidium; c) Kirchgemeinderatsvizepräsidium; d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.	2 Der Urnenwahl unterliegen: a) Aufgehoben. b) Kirchgemeinderatspräsidium; c) Kirchgemeinderatsvizepräsidium; d) Aufgehoben.	Anpassung des AGEM.

Paragraf	Titel	Text bisher (DGO vom 1.1.2023)	Text neu (DGO per 1.1.2027)	Kommentar
§ 8	Niederlassungspflicht	Für den Pfarrer oder die Pfarrerin gilt die Wohnsitzpflicht in Erlinsbach SO. Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Fällen die Wohnsitzpflicht aufheben.	1 Pfarrer und Pfarrerinnen, die an der Urne gewählt werden, müssen in der Kirchgemeinde, die sie gewählt hat, niedergelassen sein. 2 Pfarrer und Pfarrerinnen, die durch den Kirchgemeinderat gewählt werden, können in der Kirchgemeinde niedergelassen sein.	Teilrevision der Kantonalen Kirchenordnung durch Synode vom 8. Juni 2024, Wortlaut identisch mit §139 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kt. Solothurn, anstelle von «wohnen» «niedergelassen» gemäss Neuformulierung AGEM.
§ 9	Probezeit	Für Mitarbeitende gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Sie kann vom Kirchgemeinderat um höchstens 3 Monate verlängert oder auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden.	Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Sie kann vom Kirchgemeinderat um höchstens 3 Monate verlängert oder auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden.	Neuformulierung AGEM.
Titel 3.	Inhalt des Dienstverhältnisses	Inhalt des Anstellungverhältnisses	Inhalt des Dienstverhältnisses	Anpassung gemäss § 4
§ 16 Absatz 3	Arbeitszeit	3 Als Kompensation für an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeitszeit haben Pfarrerinnen und Pfarrer Anspruch auf bis zu einer zusätzlichen Woche Ferien. Der Anspruch entsteht bei tatsächlich geleisteter Arbeit an Feiertagen, wie z.B. Karfreitag-, Auffahrts- oder Weihnachtsgottesdienst. Oster- und Pfingstsonntag zählen nicht zu den gesetzlichen Feiertagen und unterliegen deshalb nicht der Kompensationsregelung.	3 Als Kompensation für an Feiertagen geleistete Arbeitszeit haben Pfarrerinnen und Pfarrer Anspruch auf bis zu einer zusätzlichen Woche Ferien. Der Anspruch entsteht bei tatsächlich geleisteter Arbeit an Feiertagen, wie z.B. Karfreitag-, Auffahrts- oder Weihnachtsgottesdienst. Oster- und Pfingstsonntag zählen nicht zu diesen Feiertagen und unterliegen deshalb nicht der Kompensationsregelung.	Präzisierung AGEM.

Paragraf	Titel	Text bisher (DGO vom 1.1.2023)	Text neu (DGO per 1.1.2027)	Kommentar
§ 19 Absatz 2	Amtsgeheimnis	2 Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer Anstellung zur Kenntnis gelangten Angelegen-heiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.	2 Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer Anstellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.	Kein Trennungszeichen bei Angelegen-heiten
§ 22 Absatz 1	Abtretungspflicht	1 Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Mitarbeitende haben in Ausstand zu treten: a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnde Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen. b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privat-rechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.	1 Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Mitarbeitende haben in Ausstand zu treten: a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen. b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.	Kein Trennungszeichen bei privat-rechtlichen
§ 37	Teuerungszulagen	Der Kirchgemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage analog der Bestimmungen der Landeskirche Aargau mit dem Budget fest und die Kirchgemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets.	Der Kirchgemeinderat übernimmt die Teuerungszulage analog den Bestimmungen der Landeskirche Aargau.	Präzisierung des AGEM

Paragraf	Titel	Text bisher (DGO vom 1.1.2023)	Text neu (DGO per 1.1.2027)	Kommentar
§ 39 Absatz 2	Entschädigungen für Mitarbeitende und Behördemitglieder	2 Die Entschädigung der Mitglieder der Organe ist im Anhang 2 geregelt.	2 Die Entschädigung der Behördemitglieder der Organe ist im Anhang 2 geregelt.	Präzisierung des AGEM
§ 44	Feiertage	Als Feiertage gelten: Neujahr, Karfreitag, 1. Mai Nachmittag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August), Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und der Weihnachtstag.	Als besoldete Feiertage gelten: Neujahr, Karfreitag, 1. Mai Nachmittag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August), Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und der Weihnachtstag.	Präzisierung des AGEM
§ 46 Absatz 1 + 3	Berufliche Vorsorge	1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Kriterien gemäss dem Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) erfüllen, sind verpflichtet, der Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn (PKCRP) beizutreten. 3 Die Rechte, Pflichten und Beiträge richten sich nach dem Vorsorgereglement der Pensionskasse für den christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn (PKCRP).	1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Kriterien gemäss dem Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) erfüllen, sind verpflichtet, einer Pensionskasse beizutreten. 3 Die Rechte, Pflichten und Beiträge richten sich nach dem Vorsorgereglement der Pensionskasse.	Teilrevision der Kantonalen Kirchenordnung durch Synode vom 20. Juni 2026, Streichung des Obligatoriums in §144 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kt. Solothurn Freie Wahl der Pensionskasse durch Kirchgemeinderat
§ 49 Absatz 2	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	Die Prämie wird von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und der Kirchgemeinde je zur Hälfte getragen. Wird eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, deren Leistungsbeginn vor dem 181. Tag liegt, bezahlt die Kirchgemeinde die Prämien in diesem Umfang vollumfänglich.	Die Prämie wird von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und der Kirchgemeinde je zur Hälfte getragen.	Angleichung an Aargauer Bestimmungen ab 1.1.2027

Paragraf	Titel	Text bisher (DGO vom 1.1.2023)	Text neu (DGO per 1.1.2027)	Kommentar
§ 50	Mutterschaftsurlaub	1 Eine voll- oder teilzeitlich arbeitende Mitarbeiterin, die vor der Niederkunft während mindestens sechs Monaten ununterbrochen im Dienste der Kirchgemeinde Erlinsbach SO stand, hat Anspruch auf 16 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Allfällige Leistungen aus einer staatlichen Mutterschaftsversicherung fallen für die Zeit, während welcher der Lohn durch die Kirchgemeinde Erlinsbach SO bezahlt wurde an dieselbe. 2 Der Mutterschaftsurlaub beginnt mit der Niederkunft. 3 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht nachbezogen werden. 4 Während des bezahlten Schwangerschaftsurlaubes wird kein anteilsmässiger Abzug für die Ferien vorgenommen. 5 Ein Mitarbeiter hat bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf 2 Wochen besoldeten Vaterschaftsurlaub.	1 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind. 2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung. 3 Im Falle des Todes des andern Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Mitarbeiterin Anspruch auf zwei Wochen zusätzlichen Urlaub; sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise beziehen. 4 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden. 5 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.	Dringende Empfehlung des AGEM zur Ergänzung bis §50^{quinquies}
Neu § 50bis	Urlaub des anderen Elternteils		1 Anspruch auf den Urlaub des andern Elternteils von zwei Wochen hat: a) der Mitarbeiter, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird;	

			b) die Mitarbeiterin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist. 2 Der Urlaub muss innert der sechs Monate nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Diese Frist steht während des Urlaubs nach § 50ter still. 3 Der Urlaub kann wochen- oder tageweise bezogen werden.	
Neu § 50ter	Im Falle des Todes der Mutter		1 Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 14 Wochen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen; dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden. 2 Der andere Elternteil hat Anspruch auf den Urlaub, wenn das Kindesverhältnis am Todestag begründet ist oder während der 14 Wochen danach begründet wird. 3 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen nach § 50 Absatz 2 verlängert sich der Urlaub nach Absatz 1 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um acht Wochen.	
Neu §50quater	Urlaub für Kinderbetreuung		1 Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen	

			Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. 2 Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird. 3 Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen. 4 Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden. 5 Der oder die Vorgesetzte ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.	
Neu § 50quinquies	Adoptionsurlaub		1 Nimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ein Kind zur Adoption auf, so hat sie oder er bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäss Artikel 16t EOG Anspruch auf einen Adoptionsurlaub von zwei Wochen. 2 Der Adoptionsurlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. 3 Er kann von einem Elternteil bezogen oder unter den Eltern aufgeteilt werden. Ein gleichzeitiger Bezug ist ausgeschlossen. 4 Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.	

Paragraf	Titel	Text bisher (DGO vom 1.1.2023)	Text neu (DGO per 1.1.2027)	Kommentar
§ 64 Absatz	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	1 Die Dienst- und Gehaltsordnung mit den Anhängen 1 – 2 tritt per 1. Juli 2019 in Kraft, nachdem sie von der Kirchgemeinde-versammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist. 2 Die Teilrevision der §§ 4, 6, 10, 22, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 36, 40, 41, 42, 49, 50, 55, 56, 59, 60, 61 und 64 sowie im Anhang 1 und 2 tritt, nachdem sie von der Kirch-gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschafts-departement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2023 in Kraft.	1 Die Dienst- und Gehaltsordnung mit den Anhängen 1 – 2 tritt per 1. Juli 2019 in Kraft, nachdem sie von der Kirchgemeinde-versammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist. 2 Die Teilrevision der §§ 4, 6, 10, 22, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 36, 40, 41, 42, 49, 50, 55, 56, 59, 60, 61 und 64 sowie im Anhang 1 und 2 tritt, nachdem sie von der Kirch-gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschafts-departement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Teilrevision der §§ 2, 4, 5, 7, 8, 9, 16, 19, 22, 37, 39, 44, 46, 49, 50 und 64 sowie im Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Kirch-gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2027 in Kraft.	Neuer Absatz 3 Bei einer Teilrevision müssen alle geänderten Paragrafen aufgelistet sowie das Inkraftsetzungsdatum eingefügt werden.
Anhang 1	Seite 1 mit Lohntabellen, siehe letzte Seite Seite 2 Pfarrbüro	Die Kirchgemeinde stellt der Pfarrperson ein Büro (Mobiliar) unentgeltlich zur Verfügung, wenn die Pfarrperson keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Büroreinigung veranlasst die Kirchgemeinde Erlinsbach SO. Die Heizkosten für das Büro werden durch die	Die Kirchgemeinde stellt der Pfarrperson ein Büro (Mobiliar) unentgeltlich zur Verfügung, wenn die Pfarrperson keine Niederlassung in der Gemeinde hat. Die Büroreinigung veranlasst die Kirchgemeinde Erlinsbach SO. Die Heizkosten für das Büro werden	Anpassung gemäss § 8

		Kirchgemeinde Erlinsbach SO übernommen.	durch die Kirchgemeinde Erlinsbach SO übernommen.	
	Seite 2 Kirchgemeindeschreiber bzw. Kirchgemeinde-schreiberin	Der Lohn wird nach Aufwand im Stundenlohn entschädigt und entspricht einem Pensum von 5 – 10%. Die Sitzungsgeldentschädigungen entsprechen denjenigen der Behördenmitglieder gemäss Anhang 2. - Protokollführung an Ratssitzungen: CHF 100.00 pauschal Protokollführung an Kirchgemeindeversammlungen: CHF 150.00 pauschal Schriftverkehr nach Weisung und gemäss Aufwand: CHF 30.00 / Stunde Weitere funktionsbezogene Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb: nach Vereinbarung	Entfällt.	Empfehlung des AGEM: privatrechtliche Anstellungen müssen nicht in der DGO geregelt werden.
	Kirchgemeindefinanz-verwalter / Kirchgemeinde-finanzverwalterin	Der Lohn wir nach Aufwand im Stundenlohn entschädigt und entspricht einem Pensum von 10 – 20%. Je nach Qualifikation beträgt der Stundenansatz zwischen CHF 40.00 – 70.00/Stunde Entschädigung für die Finanzsoftware, inkl. Updates nach Vereinbarung	Entfällt.	Empfehlung des AGEM: privatrechtliche Anstellungen müssen nicht in der DGO geregelt werden.

Lohntabelle (01.01.2027):

Anhang 1:

Besoldung der Pfarrperson

Grundsatz: Die Pfarrpersonen der Kirchgemeinde Erlinsbach SO und Erlinsbach AG teilen sich die pfarramtlichen Tätigkeiten. Gleiche Arbeit soll gleichwertig entschädigt werden. Als Berechnungsgrundlage dient die Mindestlohntabelle der reformierten Landeskirche Aargau.

Massgeblich ist das im jeweiligen Jahr erreichte Altersjahr, das mit dem Geburtstag beginnt. Der diesem Altersjahr entsprechende Lohn wird für das ganze Kalenderjahr ausgerichtet.

Beispiel: wer im Berechnungsjahr den 40. Geburtstag begeht, beginnt in diesem Jahr das 41. Altersjahr. Für das ganze Kalenderjahr ist der Lohn des 41. Altersjahres auszuzahlen.

Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt der Mindestlohn gemäss Alter, jedoch höchstens für 40-Jährige, als Richtlohn.

Die Besoldungen gliedern sich wie folgt und basieren auf der "Landesindex der Konsumentenpreise" bei 116.0 Punkten (Stand: März 2026, Basis Dezember 2000 = 100)
Alle Angaben in CHF Jahresbruttolohn (100%-Pensum)

Altersstufe	Pfarrer, Pfarrerin ohne Wohnsitz in der Gemeinde	Pfarrer, Pfarrerin mit Wohnsitz in der Gemeinde
25. Altersjahr	114'034.00	118'274.00
26. Altersjahr	115'174.00	119'457.00
27. Altersjahr	116'314.00	120'640.00
28. Altersjahr	117'455.00	121'823.00
29. Altersjahr	118'595.00	123'005.00
30. Altersjahr	119'735.00	124'188.00
31. Altersjahr	120'876.00	125'371.00
32. Altersjahr	122'016.00	126'554.00
33. Altersjahr	123'156.00	127'736.00
34. Altersjahr	124'297.00	128'919.00
35. Altersjahr	125'437.00	130'102.00
36. Altersjahr	126'577.00	131'285.00
37. Altersjahr	127'718.00	132'467.00
38. Altersjahr	128'858.00	133'650.00
39. Altersjahr	129'998.00	134'833.00
40. Altersjahr	131'139.00	136'016.00
41. Altersjahr	132'279.00	137'198.00
42. Altersjahr	133'419.00	138'381.00
43. Altersjahr	134'560.00	139'564.00
44. Altersjahr	135'700.00	140'747.00
45. Altersjahr	136'840.00	141'929.00
46. Altersjahr	137'981.00	143'112.00
47. Altersjahr	139'121.00	144'295.00
48. Altersjahr	140'261.00	145'478.00
49. Altersjahr	141'402.00	146'660.00
ab 50. Altersjahr	142'542.00	147'843.00
(Maximum unverändert wie mit 25. Dienstjahren)		
ab 66. als Richtlohn	131'139.00	136'016.00